Artikel 2. *Begriffsbestimmungen.*

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Altspeiseöl“: Abfälle von pflanzlichen und tierischen Fetten, die nach der Verwendung beim Kochen von Lebensmitteln in Haushalten, Zentren und Institutionen, Hotels, Restaurants usw. anfallen.

b) i) „Altöl“: alle Industrie- und Schmieröle mineralischen, natürlichen oder synthetischen Ursprungs, das nicht mehr für die ursprüngliche Zweckbestimmung geeignet ist, wie gebrauchtes Verbrennungsmotoröl und Getriebeöl, Schmieröl, Turbinenöl und hydraulisches Öl; ausgenommen hiervon ist Altspeiseöl.

c) „Händler“: natürliche oder juristische Person, die die Verwertung oder Entsorgung von Abfällen im Auftrag Dritter verwaltet, einschließlich derjenigen, die die Abfälle nicht in physischen Besitz nehmen.

d) „Fanggerät“: Gerät oder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fang oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder, das oder der auf der Meeresoberfläche schwimmend zum Anlocken und zum Fang oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.

e) „Zuständige Behörde“: die Behörde, die für die Ausübung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben zuständig ist und von der Regierung und den öffentlichen Verwaltungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich festgelegt wird: die allgemeine Staatsverwaltung, die autonomen Gemeinschaften sowie die Städte Ceuta und Melilla für die Umsetzung dieses Gesetzes, die Provinzräte und die lokalen Gebietskörperschaften gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.

f) „Verstreuter Abfall“: Abfälle, die nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert werden und die in der Natur oder in städtischen Gebieten zurückgelassen werden, welche dann eine ordentliche oder außerordentliche Reinigung erfordern, um ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

g) „Bioabfall“: biologisch abbaubare Gemüseabfälle aus Haushalten, Gärten, Parks und dem Dienstleistungssektor sowie Lebensmittel- und Küchenabfälle u. a. aus Haushalten, Büros, Restaurants, Großhändlern, Kantinen, Caterern und Einzelhandelsräumen sowie vergleichbare Abfälle aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben.

h) „Bereitstellung auf dem Markt“: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem nationalen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

i) „Kompost“: desinfiziertes und stabilisiertes organisches Material, das durch kontrollierte aerobe und thermophile biologische Behandlung von getrennt gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen gewonnen wird. Biostabilisiertes Material gilt nicht als Kompost.

j) „Gärrest“: organisches Material, das aus der anaeroben biologischen Behandlung von getrennt gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen entsteht. Biostabilisiertes Material gilt nicht als Gärrest.

k) „Kreislaufwirtschaft“: Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich aufrechterhalten wird, wodurch ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, womit wiederum die Umweltauswirkungen ihrer Verwendung verringert und Abfall und die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie, minimiert werden.

l) „Entsorgung“: jeder Vorgang, der nicht der Verwertung dient, wenn sekundäre Folge des Vorgangs nicht die Rückgewinnung von Stoffen oder Materialien, sofern diese nicht mehr als 50 Gew.-% der behandelten Abfälle ausmachen, oder die Rückgewinnung von Energie sind. In Anhang III ist eine nicht erschöpfende Liste der Entsorgungsverfahren enthalten.

m) „Verpackung“: eine Verpackung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes 11/1997 vom 24. April 1997 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

n) „Abfallbewirtschaftung“: Sammlung, Beförderung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, einschließlich Sortierung und sonstiger Vorarbeiten; sowie die Überwachung solcher Vorgänge und die Nachbetreuung von Entsorgungsanlagen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die als Händler oder Makler ergriffen werden.

„Abfallbewirtschafter“: Person oder öffentliche oder private Einrichtung, die durch Genehmigung oder Beschluss zugelassen ist und die alle Vorgänge ausführt, aus denen sich die Abfallbewirtschaftung zusammensetzt, unabhängig davon, ob sie der Erzeuger ist oder nicht.

o) „Hafenauffangeinrichtung“: Hafenauffangeinrichtung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des königlichen Erlasses 1381/2002 vom 20. Dezember 2002 über Hafenauffangeinrichtungen zur Sammlung der von Schiffen und Ladungsrückständen erzeugten Abfälle.

p) „Inverkehrbringen“: die erste Bereitstellung eines Produkts auf dem nationalen Markt.

q) „Biostabilisiertes Material“: Material mit einem organischem Anteil, der aus mechanischen biologischen Behandlungsanlagen für gemischte Abfälle gewonnen wurde.

r) „Beste verfügbare Techniken“: die gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 12 der durch das königliche Gesetzesdekret 1/2016 vom 16. Dezember 2016 gebilligten Neufassung des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung besten verfügbaren Techniken.

s) „Makler“: natürliche oder juristische Person, die beim Kauf und anschließenden Verkauf von Abfällen in eigenem Namen handelt, einschließlich Personen, die die Abfälle nicht in physischen Besitz nehmen.

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

t) „Harmonisierte Norm“: harmonisierte Norm gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

u) „Kunststoff“: Werkstoff bestehend aus einem Polymer gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden. Farben, Tinten und Klebstoffe, die polymere Materialien sind, gehören nicht dazu.

v) „Biologisch abbaubarer Kunststoff“: Kunststoff, der physikalisch oder biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztendlich in Kohlendioxid (CO2), Biomasse und Wasser zersetzt und der, gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über Verpackungen durch Kompostierung und anaerobe Vergärung verwertbar ist.

w) „Oxo-abbaubarer Kunststoff“: Kunststoffmaterialien, die Zusatzstoffe enthalten, die durch Oxidation die Fragmentierung des Kunststoffmaterials in Mikrofragmente oder dessen chemische Zersetzung verursachen.

x) „Abfallbesitzer“: der Abfallerzeuger oder eine andere natürliche oder juristische Person, die im Besitz des Abfalls ist. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer der Parzelle, auf der sich zurückgelassene Abfälle oder verstreute Abfälle befinden, gilt als Abfallbesitzer, der für diese Abfälle verwaltungstechnisch verantwortlich ist, außer in Fällen, in denen es möglich ist, den materiellen Urheber der Aufgabe oder den früheren Besitzer zu identifizieren.

y) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“: Verwertungsvorgang bestehend aus Überprüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so hergerichtet werden, dass sie ohne eine andere Bearbeitung wiederverwendet werden können und nicht mehr als Abfall gelten, wenn sie den geltenden technischen Normen und Normen für Verbraucherprodukte entsprechen.

z) „Vermeidung“: eine Reihe von Maßnahmen, die in der Phase der Konzeption und des Entwurfs, der Produktion, des Vertriebs und des Verbrauchs eines Stoffes, Materials oder Produkts ergriffen, um Folgendes zu reduzieren:

1. die Menge der Abfälle, auch durch die Wiederverwendung von Produkten oder die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten;
2. die nachteiligen Auswirkungen der erzeugten Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, sowie Einsparungen beim Material- und Energieverbrauch;
3. den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten.

aa) „Einwegkunststoffprodukt“: ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird.

ab) „Abfallerzeuger“: ist jede natürliche oder juristische Person, deren Tätigkeit Abfall erzeugt (Abfallersterzeuger), oder jede Person, die eine Tätigkeit der Vorbehandlung, Mischung oder eine andere Tätigkeit durchführt, die eine Änderung der Art oder Zusammensetzung des Abfalls verursacht. Im Fall von Waren, die von den Kontroll- und Inspektionsdiensten an den staatlichen Grenzen eingezogen werden, gilt der Eigentümer der Waren oder der Importeur oder Exporteur der Waren als Abfallerzeuger im Sinne der Zollgesetzgebung. Im Falle von Waren, die von den Strafverfolgungsbehörden bei Einziehungen oder Beschlagnahmen aufgrund gerichtlicher Anordnung eingezogen werden, gilt der Eigentümer der Waren als Abfallerzeuger.

ac) „Produkthersteller“: natürliche oder juristische Person, die Produkte auf professionelle Weise entwirft, herstellt, verarbeitet, behandelt, füllt, verkauft oder importiert, unabhängig von der Verkaufstechnik, die bei ihrem nationalen Inverkehrbringen angewendet wird. Dazu gehören sowohl Personen, die im Inland ansässig sind und Produkte auf dem Inlandsmarkt in Verkehr bringen, als auch Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland aufhalten und im Wege von Fernabsatzverträgen unmittelbar an Haushalte oder Nutzer verkaufen, d. h. Verträgen im Rahmen eines organisierten Systems für den Verkauf oder die Erbringung von Ferndiensten ohne gleichzeitige physische Präsenz der Vertragsparteien, bei denen bis und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechnologien wie Post, Internet, Telefon oder Fax verwendet wurden.

E-Commerce-Plattformen übernehmen als Produkthersteller Berichterstattungspflichten sowie finanzielle und gegebenenfalls organisatorische Verpflichtungen, wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland ansässiger Hersteller im Sinne des vorstehenden Buchstabens durch sie handelt und nicht in den bestehenden Registern zur erweiterten Herstellerverantwortung eingetragen ist und den anderen Verpflichtungen aus Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht nachkommt. Zu diesem Zweck kann die E-Commerce-Plattform eine einzige Registrierung für alle betroffenen Erzeugnisse vornehmen, für die sie den Status eines Produktherstellers annimmt, und muss ein Register

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

dieser Erzeugnisse führen.

ad) „Tabakerzeugnisse“: Tabakerzeugnisse im Sinne von Artikel 3 Buchstabe ac des königlichen Erlasses 579/2017 vom 9. Juni 2017 zur Regelung bestimmter Aspekte in Bezug auf die Herstellung, Präsentation und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und verwandten Produkten.

ae) „Sauberer Punkt“: Lagereinrichtung im Rahmen der Sammlung einer lokalen Einrichtung, in der Hausmüll getrennt gesammelt wird.

af) „Recycling“: jede Verwertungsmaßnahme, bei der Abfallstoffe wieder in Produkte, Materialien oder Stoffe umgewandelt werden, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für einen anderen Zweck. Dies umfasst die Umwandlung von organischem Material, jedoch nicht die Energierückgewinnung oder Umwandlung in Materialien, die als Brennstoff oder für die Verfüllung verwendet werden.

ag) „Sammlung“: Vorgang, der aus der erstmaligen Sammlung, Sortierung und Lagerung von Abfällen besteht, um diese anschließend zu einer Behandlungsanlage zu transportieren.

ah) „getrennte Sammlung“: Sammlung, in der die Abfallströme je nach Art und Beschaffenheit getrennt werden, um eine spezifische Behandlung zu ermöglichen.

ai) „Altölaufbereitung“: Recyclingvorgang, bei der Basisöle durch das Raffinieren von Altölen hergestellt werden, insbesondere durch die Entfernung von Verunreinigungen, Oxidationsprodukten und Zusatzstoffen, die diese Öle enthalten.

aj) „System der erweiterten Herstellerverantwortung“: die Gesamtheit der getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Produkthersteller die finanzielle oder finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung der Abfallstufe im Lebenszyklus eines Produkts übernehmen.

ak) „Verfüllung“: Verwertungsverfahren, bei denen geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zwecke der Rückgewinnung in Ausgrabungsgebieten oder zu technischen Zwecken in der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein. Für den Fall, dass die Verfüllungsarbeiten auf die Rückgewinnung von Gebieten, in denen Grabungsarbeiten durchgeführt wurden, abzielen, müssen diese Maßnahmen durch die Notwendigkeit der Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie des Bodens gerechtfertigt sein.

al) „Abfall“: Stoff oder Gegenstand, den der Eigentümer entsorgt oder entsorgen muss oder möchte.

am) „Fanggeräte-Abfall“: Fanggeräte, die der Begriffsbestimmung von Abfall entsprechen, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde. Dies gilt auch für zurückgelassene oder verlorene Fanggeräte und deren Bestandteile.

an) „Ungefährliche Abfälle“: Abfälle, die nicht unter Buchstabe añ fallen.

añ) „Gefährliche Abfälle“: Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen und Abfälle, die von der Regierung gemäß den Bestimmungen des EU-Rechts oder in von der spanischen Regierung unterzeichneten internationalen Übereinkommen als gefährlich klassifiziert werden. Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Behältnisse und Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen enthalten oder mit solchen kontaminiert sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie keine der in Anhang I aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

ao) „Land- und forstwirtschaftliche Abfälle“: Abfälle aus landwirtschaftlichen, viehzüchterischen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

ap) „Lebensmittelabfälle“: Lebensmittel gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die zu Abfall geworden sind.

aq) „Gewerbeabfälle“: Abfälle, die durch Tätigkeiten im Groß- und Einzelhandel, Dienstleistungen in der Gastronomie, Büros und Märkten sowie im übrigen Dienstleistungssektor entstehen.

as) „Abfälle lokaler Zuständigkeit“: Abfälle, die von lokalen Gebietskörperschaften gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 5 bewirtschaftet werden.

as) „Bau- und Abbruchabfälle“: Abfälle, die durch Bau- und Abbrucharbeiten entstehen.

at) „Haushaltsabfälle“: gefährliche und ungefährliche Abfälle, die in Haushalten durch häusliche Tätigkeiten entstehen. Als Haushaltsabfälle gelten auch die diesen gleichwertige Abfälle, die im Dienstleistungssektor und der Industrie anfallen und nicht als Folge der Haupttätigkeit der Dienstleistung oder des Industriezweigs entstehen.

Diese Kategorie umfasst auch Abfälle, die in Haushalten durch, u. a. Altspeiseöl, elektrische und elektronische Geräte, Textilien, Batterien, Akkumulatoren, Möbel, Hausrat und Matratzen anfallen, sowie Abfälle und Bauabfälle aus kleineren häuslichen Bau- und Reparaturarbeiten.

Als Haushaltsabfälle werden darüber hinaus Abfälle betrachtet, die aus der Reinigung öffentlicher Straßen, Grünflächen, Naherholungsgebiete und Strände entstehen sowie tote Haustiere und verlassene Fahrzeuge.

au) „Industrieabfälle“: sind Abfälle aus Herstellungs-, Fertigungs-, Umwandlungs-, Verwendungs-, Verbrauchs-, Reinigungs- oder Wartungsprozessen, die bei als Haupttätigkeiten ausgeübten industriellen Tätigkeiten entstehen.

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

av) „Siedlungsabfälle“:

1. gemischte Haushaltsabfälle und getrennt gesammelte Haushaltsabfälle, einschließlich Papier und Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten, Altbatterien und Altakkumulatoren, gefährliche Haushaltsabfälle sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel,
2. gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen, die nach Art und Zusammensetzung den Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.

Abfälle aus der Produktion, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, aus Klärgruben, der Kanalisation sowie aus Kläranlagen, einschließlich Klärschlamm, Altfahrzeuge, oder Bau- und Abbruchabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

Diese Begriffsbestimmung wird eingeführt, um den Anwendungsbereich der Ziele in Bezug auf die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling sowie die in diesem Gesetz festgelegten Berechnungsregeln zu bestimmen. Sie besteht unbeschadet der Zuweisung der Zuständigkeiten in der Abfallbewirtschaftung an öffentliche und private Akteure gemäß der Zuständigkeitsverteilung in Artikel 12 Absatz 5.

aw) „Wiederverwendung“: jeder Vorgang, durch den Produkte oder Bestandteile von Produkten, die nicht Abfall sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie konzipiert wurden.

ax) „Kontaminierter Boden“: ist Boden, dessen Eigenschaften durch das Vorhandensein gefährlicher chemischer Stoffe in einer Konzentration, die ein inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, durch menschliche Aktivitäten negativ verändert wurden, gemäß den Kriterien und Standards, die von der Regierung festgelegt wurden.

ay) „Abfalltransport“: Bewirtschaftungsvorgang, bestehend aus dem professionellen Transport von Abfällen im Auftrag Dritter, durchgeführt von Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, unabhängig davon, ob dies deren Haupttätigkeit ist.

az) „Behandlung“: Verwertungs- und Entsorgungsvorgänge, einschließlich der Vorbereitung für die Verwertung oder Entsorgung.

ba) „Zwischenbehandlung“: die Verwertungsvorgänge R12 und R13 sowie die Entsorgungsvorgänge D8, D9, D13, D14 und D15 gemäß den Anhängen II und III.

bb) „Verwertung“: ist jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion innerhalb der Einrichtung oder in der weiteren Wirtschaft erfüllen. In Anhang II ist eine nicht erschöpfende Liste der Verwertungsverfahren enthalten.

y) „Stoffliche Verwertung“: Verwertungsmaßnahme, die nicht die energetische Verwertung und die Umwandlung in Stoffe, die als Brennstoff oder anderweitig als Mittel zur Energieerzeugung verwendet werden, umfasst. Dies umfasst unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.

Artikel 3. *Geltungsbereich.*

1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

a) Alle Arten von Abfällen unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2, 3 und 4 enthaltenen Ausnahmeregelungen.
b) Die in Anhang I genannten Einwegkunststoffprodukte. Alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff und kunststoffhaltige Fischfanggeräte.
c) Wenn die für diese Kunststoffprodukte festgelegten Maßnahmen im Widerspruch zu den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften über Verpackungen stehen, haben die in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen für diese Kunststoffprodukte Vorrang.
d) Kontaminierte Böden, für die Titel VIII über kontaminierte Böden gilt.

2. Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

a) Emissionen in die Atmosphäre, die im Gesetz 34/2007 vom 15. November 2007 zur Luftqualität und zum Schutz der Atmosphäre geregelt sind, sowie Kohlendioxid, das zum Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert und gemäß dem Gesetz 40/2010 vom 29. November 2010 in geologischen Formationen wirksam gespeichert wird. Das Gesetz ist ebenfalls nicht auf die geologische Speicherung von Kohlendioxid anwendbar, die zum Zwecke der Erforschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren durchgeführt wird, sofern die erwartete Speicherkapazität weniger als 100 Kilotonnen beträgt;
b) Erdaushub, der die Kriterien und Standards für kontaminierte Böden nicht erfüllt, und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben werden, für Bauzwecke verwendet werden;
c) radioaktive Abfälle;
d) ausgesonderte Sprengstoffe;
e) Fäkalien, sofern sie nicht unter Absatz 3 Buchstabe b fallen, Stroh und anderes ungefährliches natürliches, land- oder forstwirtschaftliches Material, das in Ackerbau- und Viehzuchtbetrieben, in der Forstwirtschaft oder bei der Erzeugung von Energie aus dieser Biomasse mittels Verfahren oder Methoden, die die menschliche Gesundheit nicht gefährden oder die Umwelt

schädigen, verwendet wird.

3. Dieses Gesetz gilt, in Bezug auf Aspekte, die bereits durch eine andere Rechtsvorschrift auf EU- oder nationaler Ebene bzw. zur Übertragung von Rechtsvorschriften der EU in nationales Recht geregelt sind, nicht für die im Folgenden aufgeführten Abfälle, sondern nur für die dort nicht geregelten Aspekte:

a) Abwässer.
b) Die tierischen Nebenprodukte, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen.

Nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen und daher durch dieses Gesetz geregelt sind tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte, die zur Verbrennung, Einlagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage, einer Anlage zur Gewinnung von Brennstoff oder zu einer den genannten Vorgängen vorgeschalteten Zwischenbehandlung bestimmt sind.

c) Schlachtkörper von Tieren, die auf andere Weise als durch Schlachtung gestorben sind, einschließlich solcher, die zur Ausrottung von Tierseuchen getötet wurden und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 geschlachtet wurden.
d) Abfälle, die bei der Prospektion, Extraktion, der Behandlung oder der Lagerung mineralischer Ressourcen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, gemäß dem königlichen Erlass 975/2009 vom 12. Juni 2009 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und für den Schutz und die Sanierung von Flächen, die von Bergbauaktivitäten betroffen sind.
e) Stoffe, die weder tierische Nebenprodukte sind noch diese enthalten und gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission als Rohstoffe für Futtermittel verwendet werden.
f) Stoffe, die weder tierische Nebenprodukte sind noch diese enthalten und die zur Verwendung als Rohstoffe für Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 bestimmt sind.

4. Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben, werden Sedimente, die sich als nicht gefährlich herausstellen, soweit anwendbar, gemäß den von der Regierung genehmigten Richtlinien und nach den Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes 41/2010 vom 29. Dezember 2010 über den Schutz der Meeresumwelt vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen und zu folgenden Zwecken innerhalb von Oberflächengewässern verlagert: für die Zwecke der Wasserwirtschaft und der Verwaltung der Schifffahrtsrouten, der Schaffung neuen Lands, der Verhinderung von Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

TITEL II

Abfallvermeidung

Artikel 17. *Ziele der Abfallvermeidung.*

1. Um den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und den mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu lösen, haben die Maßnahmen zur Abfallvermeidung zum Ziel, das Gewicht der erzeugten Abfälle unter Einhaltung folgender Fristen zu verringern:

a) bis 2025 um 13 % im Vergleich zu 2010,
b) bis 2030 um 15 % im Vergleich zu 2010.

2. Um die im vorherigen Absatz festgelegten Ziele zu erreichen, kann die Regierung aufgrund der verfügbaren Informationen gesetzlich spezifische Vermeidungs- und/oder Wiederverwendungsziele für die Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d genannten Produkte festlegen.

TITEL V

Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Artikel 55. *Verringerung der Nutzung bestimmter Einwegprodukte aus Kunststoff*

1. Für Einwegkunststoffprodukte, die in Anhang IV Teil A enthalten sind, wird der folgende Zeitplan für die Reduzierung der Bereitstellung auf dem Markt festgelegt:

a) Im Jahr 2026 muss im Vergleich zu 2022 eine Gewichtsreduzierung um 50 % erreicht werden.
b) Im Jahr 2030 muss eine Gewichtsreduzierung von 70 % gegenüber 2022 erreicht werden.

2. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, werden alle an der Bereitstellung auf dem Markt beteiligten Akteure die Verwendung von wiederverwendbaren Alternativen oder anderem nichtkunststoffhaltigem Material fördern. In jedem Fall muss ab dem 1. Januar 2023 für jedes an Verbraucher gelieferte Kunststoffprodukt, das in Anhang IV Teil A aufgeführt ist, ein Preis berechnet werden, der auf dem Kaufbeleg gesondert angezeigt wird.

Das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung wird in Koordination mit den autonomen Gemeinschaften die Verringerung des Verbrauchs dieser Produkte überwachen und kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen die Überarbeitung der ursprünglichen Fristen und andere mögliche Wege zur Reduzierung des Verbrauchs vorschlagen, die durch Vorschriften festzulegen sind. Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und nicht diskriminierend und werden der Europäischen Kommission gemäß dem königlichen Erlass 1337/1999 vom 31. Juli 1999 notifiziert, um den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zu entsprechen.

3. Lebensmittelbehälter gelten als Einwegkunststoffprodukte, wenn zusätzlich zu den in ihrer Definition aufgeführten Kriterien die eindeutige Tendenz besteht, aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe, insbesondere bei Einzelverpackungen, zu verstreutem Abfall zu werden. Zu diesem Zweck werden die Informationen verwendet, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe k ergeben.

4. In Bezug auf Kunststoffschalen, die Behälter sind und nicht unter Anhang IV fallen, Einzelportionsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffringe, die die Gruppierung mehrerer einzelner Verpackungen ermöglichen, Kunststoffstiele, die in der Lebensmittelindustrie als Produktträger verwendet werden (Stiele für Süßigkeiten, Eiscreme und andere Produkte), die alle aus nicht kompostierbarem Kunststoff hergestellt sind, werden die an ihrer Bereitstellung auf dem Markt beteiligten Akteure ihren Verbrauch reduzieren, indem sie diese Kunststoffprodukte vorzugsweise durch wiederverwendbare Alternativen und andere Materialien wie u. a. kompostierbaren Kunststoff, Holz, Papier oder Pappe ersetzen.

Das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung wird die Verringerung des Verbrauchs dieser Produkte überwachen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen andere Maßnahmen für eine erhebliche Verringerungen gesetzlich festlegen, insbesondere ein Zeitfenster für die Verringerung.

5. Das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung wird einen Bericht über alle Maßnahmen erstellen, die es gemäß diesem Artikel ergriffen hat, ihn der Europäischen Kommission übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Artikel 56. *Verbot bestimmter Kunststoffprodukte.*

Das Inverkehrbringen folgender Produkte ist verboten:

a) Kunststoffprodukte gemäß Anhang IV Teil B.
b) Jedes beliebige Kunststoffprodukt aus oxo-abbaubarem Kunststoff.
c) Absichtliche Zugabe von Mikroperlen aus Kunststoff von weniger als 5 Millimetern.

In Bezug auf die in Buchstabe c vorgesehene Beschränkung gelten die Bestimmungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember (REACH-Verordnung).

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

Artikel 57. *Konstruktionsanforderungen für Kunststoff-Getränkebehälter.*

1. Ab dem 3. Juli 2024 dürfen nur in Anhang IV Teil C aufgeführte Einwegkunststoffprodukte in Verkehr gebracht werden, deren Verschlüsse und Deckel während der beabsichtigten Verwendungszeit des Produkts am Behälter befestigt bleiben. Für diese Zwecke gelten Verschlüsse und Deckel aus Metall mit Kunststoffdichtungen nicht als Kunststoff.

Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Produkte den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen, wenn sie gemäß den zu diesem Zweck auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten harmonisierten Normen hergestellt werden.

2. Ab dem 1. Januar 2025 werden nur die in Anhang IV Teil E genannten Polyethylenterephthalatflaschen (im Folgenden „PET-Flaschen“) in Verkehr gebracht, die mindestens 25 % recycelten Kunststoff enthalten, berechnet als Durchschnitt aller in Verkehr gebrachten PET-Flaschen;

3. Ab dem 1. Januar 2030 werden nur die in Anhang IV Teil E genannten Flaschen in Verkehr gebracht, die mindestens 30 % recycelten Kunststoff enthalten, berechnet als Durchschnitt aller dieser in Verkehr gebrachten Flaschen.

4. Die Systeme, die eingerichtet wurden, um die im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, sehen Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass diese Ziele erreicht werden, indem sie die Verfügbarkeit von Materialien in ausreichender Qualität und Menge erleichtern.

Unter anderem sollte ein Teil des zurückgewonnenen PET für die Herstellung von recyceltem PET verwendet werden, um die in diesem Artikel festgelegten Ziele und andere Ziele, die bei der Entwicklung der Rechtsvorschriften für andere Verpackungen festgelegt werden könnten, zu erfüllen.

5. Die in den Abschnitten 2 und 3 genannten Plastikflaschen können Informationen über den Prozentsatz des darin enthaltenen recycelten Plastiks enthalten.

6. Der Ausschuss für Abfallkoordinierung kann sich innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe mit der Festlegung der Maßnahmen befassen, die zur Erreichung der in diesem Artikel festgelegten Ziele erforderlich sind, und wird die Förderung der Entwicklung eines Sekundärmarkts für recyceltes PET in Spanien erwägen.

Artikel 58. *Kennzeichnungsanforderungen für bestimmte Einwegkunststoffprodukte.*

1. Ab dem 3. Juli 2021 müssen in Anhang IV Teil D genannte Einwegkunststoffprodukte, die in Verkehr gebracht werden, gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel festgelegten, harmonisierten Kennzeichnungsspezifikationen eindeutig, gut lesbar und nicht löschbar gekennzeichnet sein.

Diese Kennzeichnung informiert die Verbraucher über ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftungoptionen für die Produkte oder über die Mittel zur Abfallentsorgung, die gemäß der Abfallhierarchie für dieses Produkt vermieden werden sollten, sowie über das Vorhandensein von Kunststoffen im Produkt und die damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen des Zurücklassens von verstreutem Abfall bzw. ungeeigneter Mittel zur Entsorgung von Produktabfällen in der Umwelt.

2. Die Bestimmungen in diesem Artikel betreffend Tabakerzeugnisse werden zu den Bestimmungen des königlichen Erlasses 579/2017 vom 9. Juni 2017 hinzugefügt.

3. Unbeschadet der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Bestimmungen muss diese Kennzeichnung bei der Kennzeichnung von spülbaren Produkten, die nach der Norm UNE 149002:2019 zertifiziert sind, den Anforderungen eben dieser Norm entsprechen.

Artikel 59. *Getrennte Sammlung von Plastikflaschen.*

1. Für die getrennte Sammlung der in Anhang IV Abschnitt E genannten Kunststoffprodukte werden folgende Ziele festgelegt, um sie dem Recycling zuzuführen:

a) Spätestens im Jahr 2023 70 Gew.-% im Verhältnis zu dem in Verkehr gebrachten;
b) Spätestens im Jahr 2025 77 Gew.-% im Verhältnis zu dem in Verkehr gebrachten;
c) Spätestens im Jahr 2027 85 Gew.-% im Verhältnis zu dem in Verkehr gebrachten;
d) Spätestens im Jahr 2029 90 Gew.-% im Verhältnis zu dem in Verkehr gebrachten.

Das Inverkehrbringen dieser Produkte kann als gleichwertig mit der Menge an Abfällen angesehen werden, die im selben Jahr durch sie erzeugt werden, einschließlich der Abfälle, die im selben Jahr durch verstreute Abfälle verursacht werden.

2. Für den Fall, dass die für 2023 oder 2027 festgelegten Ziele nicht erreicht werden, wird innerhalb von zwei Jahren auf nationaler Ebene ein Pfand-, Erstattungs- und Rücknahmesystem für diese Verpackung im gesamten Hoheitsgebiet eingeführt, um sicherzustellen, dass die Ziele für 2025 und 2029 gemäß den Bestimmungen der Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle erfüllt werden. Für die Implementierung dieser Systeme können neben Kunststoffflaschen auch andere Verpackungen und Verpackungsabfälle einbezogen werden, um die technische, ökologische und wirtschaftliche Tragfähigkeit zu sicherzustellen.

Artikel 60. *Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung.*

1. Die Regierung wird Vorschriften für Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte festlegen, die in Anhang IV Teil F aufgeführt sind. Diese Systeme müssen für Einwegkunststoffprodukte aus Absatz 1, die keine Behälter sind, sowie die Produkte aus Teil F Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 vor dem 1. Januar 2025 und für die übrigen in Anhang IV Teil F Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Produkte vor dem 6. Januar 2023 festgelegt werden.

2. Im Rahmen der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte, die in Anhang IV Teil F Nummer 1 genannt werden, tragen die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zusätzlich zu den gemäß Artikel 43 anfallenden Kosten die folgenden Kosten, sofern sie nicht bereits enthalten sind:

a) die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 61,
b) die Kosten für die Sammlung von Produktabfällen, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt wurden, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs sowie für den anschließenden Transport und die anschließende Behandlung von Abfällen und
c) die Kosten für durch diese Produkte notwendigen Reinigungsaktionen und deren anschließenden Transport und Behandlung.

3. In Bezug auf die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, die für die in Anhang IV Teil F Nummer 2 aufgeführten

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

cve: BOE-A-2022-5809

Kunststoffprodukte gemäß Titel IV entwickelt werden, müssen die Produkthersteller mindestens die folgenden Kosten tragen:

a) die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 61,
b) die Kosten für durch diese Produkte notwendigen Reinigungsaktionen, einschließlich die Reinigung der Abwasserentsorgungs- und Klär-Infrastrukturen sowie deren anschließenden Transport und Behandlung und und
c) die Kosten für die Erhebung von Daten und Informationen, sei es für regelmäßige oder gelegentliche Sammlungen aufgrund sporadischer Verunreinigungen oder verstreutem Abfall.

Im Fall von Herstellern von Tabakerzeugnissen übernehmen diese die Kosten für die Sammlung von Produktabfällen, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt wurden, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs sowie für den anschließenden Transport und die anschließende Behandlung der Abfälle. Die Kosten können die Einrichtung einer spezifischen Infrastruktur für die Sammlung dieser Produktabfälle umfassen, beispielsweise geeignete Behälter für Abfälle an Orten, an denen sich die Deponie dieser Abfälle konzentriert. Ebenso können Kosten enthalten sein, die mit Maßnahmen zur Entwicklung von Alternativen und Präventionsmaßnahmen verbunden sind, um die Abfallerzeugung zu verringern und die Materialrückgewinnung zu erhöhen.

4. Die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten dürfen die für die wirtschaftlich effiziente Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Kosten nicht überschreiten und werden von den beteiligten Akteuren transparent festgelegt. Die Kosten für die Reinigung von Verunreinigungen beschränken sich auf Tätigkeiten, die regelmäßig von oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode wird so entwickelt, dass die Kosten für die Reinigung von Verunreinigung anteilig ermittelt werden können. Um die Verwaltungskosten zu minimieren, können finanzielle Beiträge für die Kosten der Reinigung von Verunreinigungen durch Festlegung angemessener mehrjähriger Festbeträge ermittelt werden.

5. Die Regierung legt vor dem 1. Januar 2025 Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Fanggeräte gemäß Titel IV gesetzlich fest. In dieser Regulierung wird eine nationale Mindestsammelrate für das Recycling von kunststoffhaltigem Fanggeräte-Abfall und die erforderlichen Maßnahmen zur Nachverfolgung der in Verkehr gebrachten kunststoffhaltigen Fanggeräte und des gesammelten Abfalls festgelegt. Die Hersteller von Fanggeräten müssen die Kosten für die getrennte Sammlung von kunststoffhaltigen Fanggeräten tragen, die an für ihre Sammlung zugelassene Einrichtungen geliefert wurden, z. B. geeignete Hafenauffangeinrichtungen gemäß dem königlichen Erlass 1381/2002 vom 20. Dezember 2002 oder andere gleichwertige Sammelsysteme, die nicht in den Geltungsbereich des oben genannten königlichen Erlasses fallen, sowie die Kosten für den anschließenden Transport und die Behandlung und die Kosten für die Sensibilisierungsmaßnahmen, die sich aus Artikel 61 ergeben.

Die gemäß diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen vervollständigen die Anforderungen an Abfälle von Fischereifahrzeugen nach den Vorschriften der Europäischen Union und den nationalen Vorschriften für Hafenauffangeinrichtungen.

Artikel 61. *Sensibilisierungsmaßnahmen.*

1. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbraucher zu informieren und ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Verbraucher, insbesondere junger Menschen, zu fördern, um das Zurücklassen von verstreutem Abfall von Einwegkunststoffprodukten, die in der Liste in Anhang IV Abschnitt F aufgeführt sind, sowie von Produkten der Damenhygiene, die in Anhang IV Abschnitt D Punkt 1 genannt werden, zu verringern.
2. Ebenso werden sie Maßnahmen ergreifen, um die Verbraucher über im vorherigen Abschnitt erwähnte Einwegkunststoffprodukte und die Nutzer von kunststoffhaltigen Fanggeräten über Folgendes zu informieren:

a) die Verfügbarkeit wiederverwendbarer Alternativen, Systeme für die Wiederverwendung und die Optionen der Abfallbewirtschaftung für diese Einwegkunststoffprodukte und für kunststoffhaltige Fanggeräte sowie bewährte Verfahren für die rationelle Bewirtschaftung von Abfällen gemäß Artikel 7,
b) die Auswirkungen des Zurücklassens von verstreutem Abfall und anderer ungeeigneter Formen der Abfallentsorgung dieser Einwegkunststoffprodukte und kunststoffhaltigen Fanggeräte auf die Umwelt und insbesondere auf die Meeresumwelt und
c) die Auswirkungen auf das Abwassersystem und die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen solcher Einwegkunststoffprodukte.

3. Bei der Durchführung der oben genannten Maßnahmen wird es möglich sein, mit Verbraucher- und Nutzerorganisationen zusammenzuarbeiten.

Artikel 62. *Koordinierung der Maßnahmen.*

1. Die zur Umsetzung dieses Titels getroffenen Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Maßnahmenprogramme, die gemäß den Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, den Vorschriften zur Wasserwirtschaft und den Vorschriften über Hafenauffangeinrichtungen erstellt wurden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit diesen Programmen und Plänen.
2. Die in Anwendung der Artikel 55 bis 60 getroffenen Maßnahmen werden den Rechtsvorschriften über Lebensmittel der Europäischen Union entsprechen, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittelhygiene und die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt werden, wobei die Verwendung nachhaltiger Alternativen zum Einwegkunststoff gefördert wird, soweit dies im Fall

cve: BOE-A-2022-5809

von Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, möglich ist.

Anhang IV

Einwegkunststoffprodukte

A. Einwegkunststoffprodukte, deren Nutzung verringert wird:

1) Trinkbehälter, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
2) Lebensmittelbehälter wie Schalen mit oder ohne Deckel, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, die:

a) die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
b) in der Regel aus dem Behälter heraus verzehrt werden,
c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen die Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, die Lebensmittel enthalten.

B. Einwegkunststoffartikel, die Beschränkungen des Inverkehrbringens unterliegen:

1) Wattestäbchen, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich des königlichen Erlasses 1591/2009 vom 16. Oktober 2009 zur Regelung von Hygieneartikeln
2) Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen)
3) Teller
4) Trinkhalme, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich des königlichen Erlasses 1591/2009 vom 16. Oktober 2009
5) Rührstäbchen
6) Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden, befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen
7) die in Teil A Nummer 2 genannten Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol
8) Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
9) Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

C. Einwegkunststoffprodukte, die den Anforderungen des Ökodesigns unterliegen:

Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:

a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
b) Getränkebehälter für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission.

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es

D. Einwegkunststoffartikel, die Kennzeichnungsvorschriften unterliegen:

1) Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
2) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
3) Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden
4) Getränkebecher.

E. Einwegkunststoffprodukte, die der getrennten Sammlung und den Anforderungen des Ökodesigns unterliegen:

Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:

a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
b) Getränkeflaschen für Getränke für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013.

F. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Artikels 60 über die erweiterte Herstellerverantwortung und Artikel 61 über Sensibilisierungsmaßnahmen.

1. Einwegkunststoffprodukte im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 über die erweiterte Herstellerverantwortung:

1) Lebensmittelbehälter wie Schalen mit oder ohne Deckel, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, die:

a) die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden,
c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen die Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, die Lebensmittel enthalten.

2) Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf.
3) Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.
4) Trinkbecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
5) Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des königlichen Erlasses 293/2018 vom 18. Mai 2018.

2. Einwegkunststoffprodukte im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 über die erweiterte Herstellerverantwortung:

1) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
2) Luftballonstäbe, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
3) Tabakerzeugnisse mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vertrieben werden.

cve: BOE-A-2022-5809
https://www.boe.es